



Stans, 14. Januar 2025
Nr. 15

Bildungsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Das totalrevidierte Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; NG 311.4) und die zugehörige Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienerverordnung, StipV; NG 311.41) sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die Erlasse regeln die Berechnung der Unterstützungsbeiträge gemäss dem sogenannten Fehlbetragsystem und erfüllen die Minimalanforderungen des Stipendienkonkordats der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren EDK.

1.2

Der Bericht zur Totalrevision des Stipendiengesetzes vom 28. Mai 2019 wies auf die Ungewissheiten hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen hin. In diesem Sinne wurde vorgesehen, die neue Berechnung rund drei Jahre nach Inkraftsetzung zu evaluieren, dem Regierungsrat Bericht zu erstatten und allfällige Korrekturen bei den entscheidenden Parametern zu beantragen. Mit der vorliegenden Teilrevision wird – aufgrund anderer Prioritäten mit einem Jahr Verspätung – der genannte Auftrag erfüllt.

1.3

Mit Beschluss vom 10. September 2024 verabschiedete der Regierungsrat den Revisionsentwurf zum StipG zusammen mit dem zugehörigen Bericht zuhanden der Vernehmlassung.

1.4

Bis Mitte Dezember 2024 gingen in der Staatskanzlei 18 Stellungnahmen ein, die in einem Bericht ausgewertet wurden. Über alle Teilnehmer hinweg hat sich eine breite Zustimmung zu allen Fragen und Bereichen ergeben.

2 Erwägungen

Die sechs gestellten Fragen zur Teilrevision des Stipendiengesetzes werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden (VT) praktisch einhellig bejaht. Konkret betrifft dies das Wohnen bei den Eltern, das selbst erwirtschaftete Einkommen, die Berücksichtigung der Geschwister, die Förderung der Berufschancen älterer Arbeitskräfte, sowie den Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung.

Einzelne kritische Hinweise gibt es insbesondere:

- zur Darstellung der Kostenentwicklung sowie der Ausgabenprognose im Stipendienbereich (die Kritik beruht hauptsächlich auf missverstandenen Aussagen im Bericht);
- zur Information der Zielgruppe für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen;
- zur Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 50. Altersjahr, die allenfalls höher angesetzt oder per Automatismus mit dem Pensionierungsalter verknüpft werden könnte.

Der Vorschlag, im Bereich der allgemeinen Lebenshaltungskosten für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die gesuchstellende Person zu sorgen hat, von 9000 auf 6000 Franken zu senken, wird von zehn VT abgelehnt sowie von zweien kritisiert. Aufgrund dieser breit eingebrachten, kritischen Rückmeldungen soll auf die vorgesehene Senkung der genannten Lebenshaltungskosten verzichtet werden.

Die übrige eingebrachte Kritik stammt jeweils von einem oder sehr wenigen VT und ergibt daher keinen hinreichenden Anlass zu entsprechenden Anpassungen.

Beschluss

1. Der Regierungsrat nimmt den Bericht und die Auswertung zum Ergebnis der externen Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; NG 311.4) zur Kenntnis.
2. Die Teilrevision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; NG 311.4) wird zuhanden des Landrats verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Kantonales Steueramt
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion (3)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

